

Synopse

Teilrevision Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)
	<i>Der Kantonsrat Solothurn</i> gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991[SR 721.100.], Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916[SR 721.80.], Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975[SR 747.201.], Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966[SR 451.], Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991[SR 814.20.], Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.], Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982[SR 531.], Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.] sowie Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xxxxx (RRB Nr. xxx/yyy) <i>beschliesst</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) vom 4. März 2009 (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:
Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)	
vom 4. März 2009	

(Stand 1. Januar 2010)	
<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i>	
<p>gestützt auf Artikel 3^{bis} Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877[SR 721.10.], Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991[SR 721.100.], Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916[SR 721.80.], Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975[SR 747.201.], Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966[SR 451.], Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991[SR 814.20.], Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.], Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982[SR 531.], Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.], Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] sowie § 284 Buchstabe f) des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954[BGS 211.1.]</p> <p>nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384)</p>	<p>gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991[SR 721.100.], Artikel 75 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916[SR 721.80.], Artikel 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975[SR 747.201.], Artikel 18a Absatz 2, Artikel 18b, Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 22 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966[SR 451.], Artikel 45 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991[SR 814.20.], Artikel 36 und 65 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.], Artikel 54 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982[SR 531.], Artikel 335 Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937[SR 311.0.] sowie Artikel 71, Artikel 85, Artikel 93 Absatz 1, Artikel 114, Artikel 115, Artikel 116, Artikel 118, Artikel 125, Artikel 131 und Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe i) der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.]</p> <p>nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 12. August 2008 (RRB Nr. 2008/1384)</p>
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 12 Weitergehende Abgeltung für Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen</p> <p>¹ Die Ausrichtung von Leistungen für die Erhaltung und die Pflege von Biotopen richtet sich nach dem Natur- und Heimatschutzrecht.</p> <p>² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Bauverbotsbereich nach § 25 und in Uferschutzzonen verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.</p>	<p>² Landwirtschaftliche Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haben Anspruch auf Abgeltung der mit Nutzungseinschränkungen und Schutzmassnahmen im Gewässerraum verbundenen Nachteile, sofern diese nicht anderweitig abgegolten werden und wirtschaftlich nicht tragbar sind.</p>

<p>³ Die Kostentragung richtet sich nach den §§ 127 Absatz 2 und 128 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978[BGS 711.1.].</p>	
<p>§ 16 Zweck</p> <p>¹ Der Gewässerunterhalt, die planungs- und baurechtlichen Vorgaben und die wasserbaulichen Massnahmen dienen dem Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Gewässers (Hochwasserschutz).</p> <p>² Die Gewässer und ihre Ufer sind in ihrer Natürlichkeit zu erhalten und, wo möglich und zweckmässig, in einen naturnahen Zustand zu überführen.</p> <p>³ Der Raumbedarf der Gewässer ist sicherzustellen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 20 Durchführung der Aufwertung</p> <p>¹ Gewässer oder einzelne Gewässerabschnitte sind in der Regel durch raumplanerische Massnahmen oder im Zusammenhang mit Unterhaltsmassnahmen und bautechnischen Erneuerungsarbeiten aufzuwerten.</p> <p>² Eine vorzeitige Aufwertung kann vorgenommen werden, wenn</p> <p>a) der ökologische Nachteil besonders gross oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt ist und</p> <p>b) die finanziellen Aufwendungen in einem tragbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 21 Raumbedarf der Gewässer</p> <p>¹ Der Raumbedarf der Gewässer umfasst jenes Gebiet, welches für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers und den Hochwasserschutz erforderlich ist.</p>	<p>§ 21 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>2.2. Planungs- und baurechtliche Vorgaben</p>	<p>2.2. Uferschutz und Gewässerraum</p>

2.2.1. Uferschutzzonen	2.2.1. Aufgehoben.
<p>§ 22 Uferschutzzonen im Richtplan</p> <p>¹ Im kantonalen Richtplan können Bäche, Flüsse, Seen und ihre Ufer als Schutzgebiete ausgeschieden werden.</p>	<p>² Es gelten hier die Rechtswirkungen der Juraschutzzone[Vgl. §§ 24 ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)].</p>
<p>§ 23 Uferschutzzonen im Nutzungsplan</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinden scheiden im Rahmen ihrer Planungshoheit Uferschutzzonen aus oder legen Baulinien fest.</p>	<p>§ 23 Gewässerraum</p> <p>¹ Der Gewässerraum ist mit den Instrumenten der Nutzungsplanung festzulegen.</p> <p>² Im bundesrechtlich erforderlichen Gewässerraum gelten mindestens die Nutzungsbeschränkungen gemäss Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998[SR 814.201].</p> <p>³ Für nach Inkrafttreten der Revision vom XX.XX.XXXX innerhalb des Gewässerraums erstellte Bauten und Anlagen gilt eine generelle Weichungspflicht. Werden am Gewässer im öffentlichen Interesse irgendwelche Veränderungen vorgenommen, so hat deren Eigentümer alle erforderlichen Anpassungen auf eigene Kosten vorzunehmen.</p> <p>⁴ Für Schäden, die durch Hochwasser an im Gewässerraum liegenden Bauten und Anlagen entstehen, haften weder der Kanton noch die Gemeinde.</p>
<p>§ 24 Ausdehnung und Nutzung der Uferschutzzonen</p> <p>¹ Uferschutzzonen können über den Raumbedarf des Gewässers hinaus weitere Flächen erfassen; sie sind naturnah zu nutzen.</p>	<p>§ 24 Aufgehoben.</p>

<p>² In Uferschutzzonen gemäss kantonalem Richtplan (§ 22) gelten die Rechtswirkungen der Juraschutzzone[Vgl. §§ 24 ff. Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141).]</p> <p>³ In Uferschutzzonen im Sinne von § 23 besteht ein Bauverbot sowie ein Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer; §§ 29 f. sind anwendbar. Weitergehende Zonenvorschriften bleiben vorbehalten.</p>	
2.2.2. Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen	2.2.2. Aufgehoben.
<p>§ 25 Bauverbot</p> <p>¹ Sofern Baulinien oder Schutzzonen nichts anderes vorsehen, besteht für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone in und entlang von Gewässern ein Bauverbot in einer Breite von</p> <p>a) 5 Metern bei Kanälen;</p> <p>b) 7 Metern bei Bächen;</p> <p>c) 12 Metern bei der Dünnern, Lüssel, Lützel, Oesch und dem Russbach;</p> <p>d) 15 Metern bei Flüssen und Seen.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzone beträgt der minimale Bauabstand 10 Meter bei Kanälen, 15 Meter bei Bächen sowie 30 Meter bei Flüssen und Seen. Wo landwirtschaftlich genutzte Flächen an Gewässer anstossen, dürfen unbefestigte Flurwege bis zu einem Drittel des Abstands errichtet werden.</p>	<p>§ 25 Aufgehoben.</p>
<p>§ 26 Messweise</p> <p>¹ Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie bei mittlerem Wasserstand.</p> <p>² Bei der Emme gilt die Vorlandzone als Flussgebiet.</p>	<p>§ 26 Aufgehoben.</p>
<p>§ 27 Verbot von Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer</p>	<p>§ 27 Aufgehoben.</p>

<p>¹ Innerhalb des Bauverbotsbereichs gemäss § 25 sind auch Terrainveränderungen und Veränderungen der Ufer verboten, soweit sie nicht der Aufwertung der Gewässer oder dem Wasserbau dienen.</p>	
<p>§ 28 Bestehende Bauten und Anlagen</p> <p>¹ Vor Inkrafttreten des Gesetzes rechtmässig erstellte oder bewilligte Bauten und Anlagen im Bauverbotsbereich nach § 25 sind in ihrem Bestand geschützt. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen im Bereich nachträglich ausgeschiedener Uferschutzzonen nach § 23.</p> <p>² Bedurften sie seinerzeit keiner gewässerrechtlichen Ausnahmegewilligung, besteht in den Schranken des Bundesrechts und des allgemeinen Baupolizeirechts Anspruch auf Erneuerung und Ausbau im bestehenden Volumen.</p> <p>³ Unter der Voraussetzung und innerhalb der Schranken gemäss Absatz 2 besteht ferner Anspruch auf Wiederaufbau, ausserhalb der Bauzone indessen nur nach Untergang durch höhere Gewalt.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben Bauverbote zum Schutz vor Naturgefahren (Gefahrenkarte).</p>	<p>§ 28 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 29 Ausnahmen von den Verboten nach §§ 25 und 27</p> <p>¹ Ausnahmen kann innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde und im Übrigen das Departement namentlich bewilligen:</p> <p>a) für Bauten und Anlagen, deren Zweck einen Standort am Ufer erfordert;</p> <p>b) wenn es im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes unerlässlich ist;</p> <p>c) für Neubauten und Anbauten in der Bauzone, wenn sie in ein weitgehend überbautes Gebiet zu liegen kommen und das Grundstück anders nicht zweckmässig überbaubar ist;</p> <p>d) für Umbauten.</p>	<p>§ 29 Zuständige Behörde</p> <p>¹ Die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen für Nutzungen im Gewässerraum erteilt innerhalb der Bauzone die örtliche Baubehörde, im Übrigen das Departement.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d) <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>² Ausnahmebewilligungen gestützt auf die Gesetzgebung über die Schifffahrt bleiben vorbehalten.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 30 Schranken für Ausnahmebewilligungen</p> <p>¹ Die Ausnahmebewilligung darf den Schutzzweck nicht vereiteln und es dürfen ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen oder strengere Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzrechts oder des Fischereirechts entgegenstehen. Ein Minimalabstand von einem Meter ist ausser bei standortgebundenen Bauten und Anlagen immer einzuhalten.</p> <p>² Ausnahmebewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn sich die Baute oder Anlage gut in die Bach-, Fluss- oder Seelandschaft einfügt.</p>	<p>§ 30 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 31 Sonstige Nutzungsbeschränkungen</p> <p>¹ Ausserhalb der Bauzone ist der Bauverbotsbereich gemäss § 25 naturnah zu nutzen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann bestimmte Tätigkeiten und Nutzungen auf dem Verordnungsweg verbieten. Mit landwirtschaftlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sollen Nutzungsbeschränkungen nach Möglichkeit über Vereinbarungen festgelegt werden.</p> <p>³ Weitergehende Nutzungsbeschränkungen in den Zonenvorschriften kantonaler und kommunaler Nutzungspläne bleiben vorbehalten.</p>	<p>§ 31 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>2.2.3. Zuständigkeit und Verfahren</p>	<p>2.2.3. <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 39 2. Delegation</p> <p>¹ Soweit auf ihrem Gebiet liegend, kann der Regierungsrat den Unterhalt öffentlicher Gewässer generell der Einwohnergemeinde überbinden. Einzelfallweise kann er ihr auch die Ausführung wasserbaulicher Massnahmen auferlegen.</p>	

<p>² Auf Gesuch hin kann der Regierungsrat auch andere Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit dem Unterhalt oder der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen an öffentlichen Gewässern betrauen.</p>	<p>³ Über Gesuche von Einwohnergemeinden befindet das Departement.</p>
<p>§ 45 Kostentragung im Allgemeinen</p> <p>¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts oder Wasserbaus durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens ein Viertel der Gesamtkosten.</p> <p>² Wird der Gewässerunterhalt gemäss § 39 Absatz 1 delegiert, leistet der Kanton der pflichtigen Einwohnergemeinde Beiträge in der Form von Pauschalen pro Laufmeter durchgeführter Massnahmen, welche vom Regierungsrat festgelegt werden.</p> <p>³ Bei Delegation der Ausführung wasserbaulicher Massnahmen nach § 39 Absatz 1 beteiligt sich der Kanton mindestens zu einem Viertel an den erforderlichen Gesamtkosten. Die restlichen Kosten verteilt der Regierungsrat auf die Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen.</p> <p>⁴ Zwischen Kanton und Einwohnergemeinden nach Absatz 1 oder Absatz 3 zu verlegen sind diejenigen Kosten, die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge und allfälliger Abgeltungen aus dem Natur- und Heimatschutzfonds gemäss § 128 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978[BGS 711.1.] von den Gesamtkosten verbleiben.</p> <p>⁵ Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäss.</p>	<p>§ 45 Kostentragung Gewässerunterhalt</p> <p>¹ Führt der Kanton Massnahmen des Unterhalts durch, verlegt der Regierungsrat die Kosten auf den Kanton und die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen. Der Kanton trägt mindestens ein Viertel der Gesamtkosten.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 45^{bis} Kostentragung Wasserbau</p> <p>¹ Die Kosten wasserbaulicher Massnahmen werden durch den Regierungsrat verlegt.</p>

	<p>² Der Kanton trägt einen Anteil von 30 Prozent der Gesamtkosten. Wenn die Bundesbeiträge und allfällige Beiträge Dritter mehr als 60 Prozent dieser Kosten abdecken, reduziert sich der Anteil des Kantons so weit, dass den Einwohnergemeinden, die aus den Massnahmen Nutzen ziehen, ein solcher von 10 Prozent verbleibt.</p> <p>³ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer nach § 18 und den Gewässerraum erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus Nutzen ziehen, einen Anteil von 10 Prozent der Gesamtkosten. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten.</p>
<p>§ 46 Besondere Fälle</p> <p>¹ Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss §§ 18 und 21 erfüllen, erhöht sich der Staatsbeitrag auf mindestens 45 Prozent.</p> <p>² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von § 45 die Säumigen dessen Kosten.</p> <p>³ Bei Bodenverbesserungs-Unternehmen richten sich die Staatsbeiträge nach den Vorschriften über das Bodenverbesserungswesen.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1bis} Bei Delegationen nach § 39 Absatz 2 gelten die Bestimmungen der §§ 45 Absatz 2 und 45bis sinngemäss. Im Falle von § 39 Absatz 3 nimmt das Departement die Kostenverteilung vor.</p> <p>² Führen mangelhafter Unterhalt oder Wasserbau zu erheblichem Mehraufwand, tragen in Abweichung von §§ 45 und 45bis die Säumigen dessen Kosten.</p>
<p>§ 49 Ableitung privater Gewässer</p> <p>¹ Wer den Abfluss eines privaten Gewässers verlegen oder verändern will, bedarf einer Bewilligung, wenn davon betroffen sind:</p> <p>a) der Bedarf mehrerer Personen;</p> <p>b) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis:</p>	<p>b) die Erhaltung der Fruchtbarkeit des Bodens in einem grösseren Umkreis;</p>

<p>c) der Wasserstand oder Wasserlauf eines öffentlichen Gewässers in erheblicher Weise;</p> <p>d) das Gebiet eines anderen Kantons.</p>	
<p>§ 53 Gesteigerter Gemeingebrauch</p> <p>¹ Wer öffentliche Gewässer über den Gemeingebrauch hinausgehend, jedoch nicht einer Sondernutzung gleichkommend nutzt, bedarf einer Bewilligung. Dies gilt insbesondere für die</p> <p>a) vorübergehende erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;</p> <p>b) Förderung von Grundwasser in den Gewässerschutzbereichen Au oder Zu zwecks temporärer Absenkung des Grundwasserspiegels;</p> <p>c) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern und unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.</p> <p>² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen.</p>	<p>c) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u.</p> <p>² Das Departement kann für bestimmte Gebiete und Nutzungen Ausnahmen von der Bewilligungspflicht verfügen. Solche Verfügungen werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.</p>
<p>§ 54 Sondernutzung</p> <p>¹ Wer öffentliche Gewässer intensiv und dauerhaft nutzt, bedarf einer Konzession. Dies gilt insbesondere für die</p> <p>a) Wasserkraftnutzung;</p> <p>b) dauernde erhebliche Wasserentnahme aus Oberflächengewässern;</p> <p>c) Nutzung öffentlicher Grundwasservorkommen und öffentlicher Quellen;</p>	

<p>d) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung im Raum von Oberflächengewässern oder unter dem höchsten Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;</p> <p>e) Entnahme von Kies und anderem Material in erheblichem Umfang;</p> <p>f) Nutzung des Gewässers zu Wärme- oder Kühlzwecken.</p>	<p>d) Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen von nicht bloss geringfügiger Bedeutung auf dem kantonseigenen Areal von Oberflächengewässern oder unter dem mittleren Grundwasserspiegel in den Gewässerschutzbereichen A_u oder Z_u;</p>
<p>§ 55 Einschränkungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann bei Vorliegen besonderer Umstände Nutzungen öffentlicher Gewässer vorübergehend entschädigungslos einschränken und das Wasser für andere dringliche Bedürfnisse verwenden lassen. Entsprechende Beschlüsse des Regierungsrates werden durch Publikation im kantonalen Amtsblatt eröffnet.</p>
<p>§ 85 Verwertung und Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser</p> <p>¹ Meteorwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück zu versickern oder, soweit sinnvoll, zu sammeln und für Zwecke einzusetzen, die kein Trinkwasser erfordern.</p> <p>² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser und Einleitungen von solchem in Gewässer bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen, sind zusätzliche kantonale Bewilligungen bezüglich Unterschreitung des Abstands zum Gewässer gemäss § 29 in Verbindung mit §§ 25 und 27 sowie bezüglich gesteigerten Gemeingebrauchs im Sinne von § 53 nicht erforderlich.</p>	<p>² Versickerungen von nicht verschmutztem Abwasser bedürfen einer Bewilligung, Versickerungen kleiner Mengen über die Oberfläche ausgenommen. Die Bewilligungspflicht von Einleitungen solchen Abwassers in ein oberirdisches Gewässer richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>³ Soweit die Einwohnergemeinden diese Bewilligung erteilen (§ 83 Abs. 3 Bst. a) oder eine solche nicht erforderlich ist, bedarf es keiner zusätzlichen kantonalen Bewilligung nach § 53 Absatz 1 Buchstabe c.</p>
<p>§ 86 Bewilligungspflicht für Erdsonden</p>	<p>§ 86 Bewilligungspflicht für Erdwärmesonden</p>

<p>¹ Erdsonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.</p>	<p>¹ Erdwärmesonden bedürfen einer Bewilligung des Departements.</p>
<p>§ 119 Grundsätze der Bemessung der Abgaben</p> <p>¹ Die Träger erheben zur Finanzierung der Siedlungswasserwirtschaft kostendeckende und verursachergerechte Abgaben.</p> <p>² Sie erstellen zur Berechnung der Abgaben eine Vollkostenrechnung. Insbesondere sind die gemäss Wiederbeschaffungswert und Lebensdauer der Anlagen erforderlichen Rückstellungen zu bilden, wobei bei deren Festsetzung allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons an den Werterhalt der Anlagen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>³ Den Wiederbeschaffungswert legt das Departement unter Einbezug des Trägers fest.</p>
<p>6. Abwasserfonds</p>	<p>6. Aufgehoben.</p>
<p>§ 122 Abwasserabgabe</p> <p>¹ Der Kanton erhebt eine Abgabe auf dem gereinigten Abwasser und weist die Einnahmen dem Abwasserfonds zu.</p>	<p>§ 122 Aufgehoben.</p>
<p>§ 123 Abgabepflicht</p> <p>¹ Die Abgabe wird erhoben bei den Trägern (§ 91) von öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen oder bei den Einwohnergemeinden, wenn diese ihre Abwässer in ausserkantonalen Anlagen reinigen lassen.</p> <p>² Die geleistete Abgabe ist nach dem Verursacherprinzip auf die Pflichtigen gemäss §§ 116 ff. zu überwälzen.</p>	<p>§ 123 Aufgehoben.</p>
<p>§ 124 Ausnahmen</p>	<p>§ 124 Aufgehoben.</p>

<p>¹ Private Abwasserreinigungsanlagen (Direkteinleiter) sind von der Abgabepflicht befreit.</p> <p>² Der Regierungsrat sieht Erleichterungen für Betriebe vor, die infolge Überwälzung der Abgabe gemäss § 123 Absatz 2 unverhältnismässig stark belastet würden.</p>	
<p>§ 125 Bemessung der Abgabe</p> <p>¹ Die Abgabe bemisst sich nach der Restverschmutzung des gereinigten Abwassers und dessen Menge, abzüglich des Anteils, der von ausserhalb des Kantons eingeleitet wird.</p>	<p>§ 125 Aufgehoben.</p>
<p>§ 126 Verwendung der Mittel</p> <p>¹ Die Mittel des Abwasserfonds werden verwendet für Beiträge an die Planung und den Bau von Abwasseranlagen.</p> <p>² Beiträge können auch in Form von Kapitalbeteiligungen, Bürgschaften, Risikogarantien oder Darlehen geleistet werden.</p>	<p>§ 126 Aufgehoben.</p>
<p>§ 127 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:</p> <p>a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 122 ff.);</p> <p>b) die Höhe der Abgabe (§ 125);</p> <p>c) die beitragsberechtigten Projekte und deren Priorisierung (§ 126).</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über die Gewährung von Erleichterungen nach § 124 Absatz 2, verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Beiträge nach § 126.</p> <p>³ Die Erhebung der Abgabe obliegt dem Departement.</p>	<p>§ 127 Aufgehoben.</p>

<p>§ 128 Geltungsdauer</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Abwasserfonds sind bis Ende des Jahres 2009 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.</p> <p>² Der Anspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds entfällt, wenn die Fondsmittel erschöpft sind. In diesem Zeitpunkt fallen auch die Bestimmungen über die Ausrichtung von Beiträgen ersatzlos dahin.</p>	<p>§ 128 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>7. Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds</p>	<p>7. Boden und belastete Standorte</p>
<p>§ 132 Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden</p> <p>¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998[SR 814.12.]. Es teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit.</p> <p>² Nachgewiesene Schadstoffbelastungen des Bodens, welche die Richtwerte nach der Verordnung über Belastungen des Bodens auf einer grossen Fläche überschreiten, werden im Zonenplan ausgewiesen.</p>	<p>¹ Das Departement erstellt und führt ein Verzeichnis über schadstoffbelastete Böden im Sinne der Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998[SR 814.12.]. Es teilt die Ergebnisse den Betroffenen in geeigneter Weise mit. Das Verzeichnis ist öffentlich.</p>
<p>§ 134 Anmerkung von belasteten Standorten oder Altlasten im Grundbuch</p> <p>¹ Das Departement kann die Anmerkung «belasteter Standort» oder «Altlast» im Grundbuch vornehmen lassen.</p>	<p>§ 134 Anmerkung von belasteten Standorten im Grundbuch</p> <p>¹ Im Grundbuch wird auf Grundstücken, auf denen sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet, die Anmerkung „belasteter Standort“ eingetragen.</p>
<p>§ 135 Zerstückelungsverbot</p> <p>¹ Grundstücke, die in den Kataster eingetragen sind oder auf denen im Grundbuch der zugrundeliegende Sachverhalt angemerkt ist, dürfen nicht parzelliert werden (Zerstückelungsverbot). Davon ausgenommen sind belastete Standorte, welche nachweislich nicht überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind.</p>	<p>§ 135 Sicherstellung der Kostendeckung</p> <p>¹ Zuständige Behörde für die Sicherstellung der Kostendeckung und die Bewilligung gemäss Art. 32dbis des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.] ist das Departement.</p>

<p>² Das Departement bewilligt Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot, wenn ein wichtiger Grund gegeben ist, der nicht in der Person der Eigentümerin oder des Eigentümers liegt, oder wenn durch die Zerstückelung die Sanierung oder die Sicherungs- und Behebungsmassnahmen nicht vereitelt werden und die Kosten hierfür sichergestellt sind.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann vorschreiben, auf welche Weise im Grundbuch der Einbezug eines Grundstückes in den Kataster sichtbar zu machen ist.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 136 Bauen auf belasteten Standorten und schadstoffbelasteten Böden</p> <p>¹ Wer auf einer Parzelle, welche im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist oder bei welcher Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, erhebliche Mengen Material ausheben will, muss dieses auf Schadstoffe untersuchen und dem Departement vorgängig das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme vorlegen. Die Baubehörden ordnen diese Untersuchung und die Erarbeitung des Entsorgungskonzepts an, in welchem auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998[SR 814.680.] erbracht werden muss.</p> <p>² Das Departement beurteilt das Untersuchungsergebnis und bewilligt das darauf basierende Entsorgungskonzept.</p> <p>³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.</p>	<p>¹ Wer auf einem Grundstück, welches im Kataster der belasteten Standorte oder im Verzeichnis der belasteten Böden eingetragen ist oder bei welchem Verdacht auf Verunreinigungen des Bodens oder des mineralischen Untergrundes vorliegt, bauen oder bestehende Bauten entfernen will, muss das Grundstück auf Schadstoffe untersuchen.</p> <p>^{1bis} Der Baubehörde ist vor der Untersuchung zuhanden des Departements das Untersuchungsprogramm zur Stellungnahme einzureichen.</p> <p>^{1ter} Das Departement ordnet die Untersuchung an. Mit der Untersuchung ist auch der Nachweis über die Einhaltung von Artikel 3 der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten vom 26. August 1998[SR 814.680.] zu erbringen.</p> <p>^{1quater} Sollten erhebliche Mengen belastetes Material ausgehoben werden, ist gestützt auf die Untersuchung ein Entsorgungskonzept auszuarbeiten.</p> <p>³ Die Baubehörden erteilen Baubewilligungen gleichzeitig mit der Beurteilung des Untersuchungsergebnisses und der Bewilligung des Entsorgungskonzeptes durch das Departement.</p>

	7.^{bis} Abgaben auf Abfälle
7.3. Altlastenfonds	7.3. Aufgehoben.
<p>§ 137 Abfallabgaben</p> <p>¹ Der Kanton erhebt Abgaben auf den Abfällen, die zur Entsorgung</p> <p>a) in eine Kehrichtverbrennungsanlage oder</p> <p>b) in eine Deponie</p> <p>gebracht werden, und weist die Einnahmen dem Altlastenfonds zu.</p>	<p>gebracht werden. Sie werden nach den Bestimmungen von § 165 verwendet.</p>
<p>§ 138 Abgabepflicht</p> <p>¹ Die Abgaben werden erhoben bei den Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien oder direkt bei den Einwohnergemeinden, soweit diese ihre Siedlungsabfälle in Anlagen entsorgen, die nicht der Abgabepflicht unterstehen.</p> <p>² Die geleisteten Abgaben sind nach dem Verursacherprinzip zu überwälzen.</p>	<p>³ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abfallabgaben sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.</p>
<p>§ 139 Ausnahmen</p> <p>¹ Die Verbrennung von Klärschlamm sowie die Deponierung von Verbrennungsrückständen aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen sind von der Abgabe befreit.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über Abfalllieferungen über die Kantonsgrenze hinaus treffen, insbesondere Abfälle von der Abgabe befreien, wenn diese bereits im Herkunftskanton einer Abgabe unterliegen.</p>

	<p>³ Der Regierungsrat kann auf die Erhebung der Abgabe auf ausserkantonalen Abfällen ganz oder teilweise verzichten, wenn sich die Wettbewerbsbedingungen der abgabepflichtigen Abfallanlagen durch die Abgabenerhebung massgeblich verschlechtern würden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch die Abgabe an den Altlastenfonds im Jahr mehr als 600 Franken pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 Prozent der diesen Betrag übersteigenden Abgabe zurückerstatten.</p>
<p>§ 140 Bemessung der Abgaben</p> <p>¹ Die Abgaben bemessen sich nach dem Gewicht des angelieferten Abfalls.</p>	<p>§ 140 Bemessung und Höhe der Abgaben</p> <p>² Die Abgabe beträgt für Kehrichtverbrennungsanlagen 15 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle und für Deponien des Typs E 5 Franken pro Tonne angelieferter Abfälle.</p> <p>³ Verändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, insbesondere durch Erhöhung oder Reduktion der eidgenössischen Abgaben oder durch massgebliche Änderung der Abgabenhöhe in den Nachbarkantonen, kann der Regierungsrat eine Anpassung der Abgabe innerhalb des Rahmens von 5 bis 25 Franken beschliessen.</p>
	<p>§ 140^{bis} Abgabepflicht</p> <p>¹ Als Kehrichtverbrennungsanlagen gelten Anlagen, in welchen vorwiegend Siedlungsabfälle verbrannt werden.</p> <p>² Abfälle auf Deponien des Typs E sind abgabepflichtig. Ausgenommen sind Verbrennungsrückstände aus abgabepflichtigen Kehrichtverbrennungsanlagen.</p>
	<p>§ 140^{ter} Abfallentsorgung in ausserkantonalen Anlagen</p> <p>¹ Werden Abfälle in ausserkantonalen Anlagen entsorgt, können die Gemeinden mit den Anlagebetreibern vereinbaren, dass diese die Abgabe direkt entrichten.</p>

	<p>² Die Vereinbarungen sind dem Amt zur Genehmigung einzureichen.</p>
	<p>§ 140^{quater} Statistiken und Abrechnung</p> <p>¹ Die abgabepflichtigen Anlagenbetreiber und Gemeinden stellen dem Amt jeweils per Ende Januar jedes Jahres die Statistik über die Abfallmengen des vergangenen Jahres zu.</p> <p>² Das zuständige Amt stellt die Abgabe im Voraus halbjährlich aufgrund der zu erwartenden Abfallmengen in Rechnung.</p> <p>³ Die Schlussabrechnung erfolgt jährlich:</p> <p>a) bei den Kehrichtverbrennungsanlagen aufgrund des tatsächlich angelieferten Gewichts am Jahresende;</p> <p>b) bei den Deponien des Typs E aufgrund des tatsächlich eingelagerten Gewichts am Jahresende.</p> <p>⁴ Die Abgabepflichtigen stellen dem Amt alle nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Das Amt ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.</p>
<p>§ 141 Verwendung der Mittel</p> <p>¹ Die Mittel des Altlastenfonds werden verwendet für die:</p> <p>a) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, soweit der Verursacher oder die Verursacherin nicht ermittelt werden kann oder der Verursacher, die Verursacherin, der Inhaber oder die Inhaberin zahlungsunfähig sind;</p> <p>b) Kosten der Voruntersuchung, Detailuntersuchung, Ausarbeitung eines Sanierungsprojektes, Sanierung und Überwachung von belasteten Standorten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;</p>	<p>§ 141 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>c) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.] tragen muss.</p>	
<p>§ 142 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt in einer Verordnung:</p> <p>a) die Grundsätze der Abgabepflicht (§§ 137 ff.);</p> <p>b) die Höhe der Abgaben (§ 140);</p> <p>c) die Verwendung der Mittel (§ 141).</p> <p>² Der Regierungsrat verfügt über die Fondsmittel und leistet im Rahmen der verfügbaren Mittel Zahlungen nach § 141.</p> <p>³ Die Erhebung der Abgaben obliegt dem Departement.</p>	<p>§ 142 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 143 Geltungsdauer</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Erhebung von Abgaben für den Altlastenfonds sind bis Ende des Jahres 2040 befristet und fallen dann ersatzlos dahin.</p> <p>² Die verbleibenden Mittel des Altlastenfonds werden bis zu dessen Erschöpfung gemäss § 141 verwendet.</p>	<p>§ 143 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 147 Aufgaben der Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.</p> <p>² Einwohnergemeinden können sich für die gemeinsame Erfüllung dieser Aufgaben zusammenschliessen.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Departement zur Genehmigung unterbreitet werden müssen.</p>

<p>³ Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, kompostierbaren Abfällen, Kleinmengen von Sonderabfällen und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.</p>	<p>³ Die Einwohnergemeinden informieren und beraten über die Abfallvermeidung, Entsorgung von Siedlungsabfällen, biogenen Abfällen, Sonderabfällen aus Haushalten und Bauabfällen. Das Amt unterstützt die Einwohnergemeinden.</p>
<p>§ 148 Gebühren und Kostenüberwälzung</p> <p>¹ Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen treffen die Einwohnergemeinden eine Regelung, die von den Verursachern und Verursacherinnen Gebühren in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls erhebt. Sie können die ihnen verbleibenden Entsorgungskosten durch eine Grundgebühr abdecken. Der Gesamtertrag der Gebühren darf die Kosten der Entsorgung nicht übersteigen.</p>	<p>² Bei der Ausgestaltung der Gebühren können die Einwohnergemeinden ihre Kosten für notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte, auf denen zu wesentlichen Teilen Siedlungsabfälle abgelagert worden sind, berücksichtigen. Für diese Kosten können die Gebühren für die Entsorgungskosten um max. 50 Prozent erhöht werden.</p> <p>³ Die kantonale Schätzungskommission urteilt über Beschwerden gegen Abfallgebühren.</p>
<p>§ 150 Siedlungsabfälle</p> <p>¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind.</p> <p>³ Für Massenveranstaltungen und Anlässe, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstellt sind, nehmen die zuständigen Behörden Auflagen über das Vermeiden und die Entsorgung von Abfällen in ihre Bewilligungen auf.</p> <p>⁴ Die Baubehörden können in der Baubewilligung Auflagen über das Erstellen von Einrichtungen zum getrennten Sammeln von Abfällen machen.</p>	

	<p>⁵ Die Einwohnergemeinden erstellen jährlich öffentlich zugängliche Verzeichnisse mit den Angaben der Mengen der Siedlungsabfälle auf ihrem Gebiet und stellen diese dem Departement zu.</p>
<p>§ 151 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle</p> <p>¹ Das Departement ist zuständige Behörde für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005[SR 814.610.].</p> <p>² Die Einwohnergemeinden führen regelmässig Sammlungen von Sonderabfällen durch oder führen eine Sammelstelle.</p>	<p>² Die Einwohnergemeinden sorgen dafür, dass getrennt gesammelt und entsorgt werden:</p> <p>a) Sonderabfälle aus Haushalten;</p> <p>b) nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen.</p> <p>³ Sie sorgen für die Bereitstellung der zur Erfüllung des Absatzes 2 notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einrichtung von Sammelstellen. Wenn nötig sorgen sie ausserdem für die Durchführung regelmässiger Sammlungen.</p>
<p>§ 153 Bauabfälle</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sorgen für den Vollzug der Entsorgung der Bauabfälle.</p> <p>² Für Baustellen und Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfällen ist der Baubehörde vor der Erteilung der Bewilligung durch die Bauherrschaft ein Konzept und nach Abschluss der Arbeiten ein Nachweis für die Entsorgung zu erbringen.</p> <p>³ Für die Hinterfüllungen, Koffer- und Dammschüttungen sind in erster Linie zugelassene Materialien aus der Aufbereitung von Baustellenabfällen einzusetzen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 159 Vollzug</p>	

<p>¹ Soweit das Gesetz den Erlass von Ausführungsbestimmungen nicht dem Kantonsrat vorbehält, erlässt der Regierungsrat die zu seinem Vollzug notwendigen Verordnungen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung[SR 813.1, 813.11, 814.81 und 813.12.], der Dünger-Verordnung[SR 916.171.] und der Pflanzenschutzmittelverordnung[SR 916.161.].</p> <p>³ Das Departement vollzieht dieses Gesetz, soweit nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet ist. Es übt die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer sowie über den Bau, Betrieb und Unterhalt von Anlagen aus und erlässt Weisungen für die Aufgabenerfüllung.</p> <p>⁴ Die Überwachung der Trinkwasserqualität obliegt der kantonalen Lebensmittelkontrolle.</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt den Vollzug der Chemikaliengesetzgebung vom 15. Dezember 2000[SR 813.1, 813.11, 814.81 und 813.12.], der Dünger-Verordnung vom 10. Januar 2001[SR 916.171.], der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010[SR 916.161.], der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985[SR 914.318.142.1.], der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999[SR 814.710.] und der Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986[SR 914.41.].</p>
<p>§ 165 Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung</p> <p>¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse wie auch die Erträge aus den Bootssteuern sind zu verwenden für:</p> <p>a) Massnahmen des Wasserbaus und des Gewässerunterhalts, den Gewässerschutz, die Bildung und Förderung von regionalen Trägern nach § 103 sowie für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts;</p> <p>b) Beiträge nach der kantonalen Energiegesetzgebung[BGS 941.].</p>	<p>§ 165 Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung und der Abfallabgaben</p> <p>¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse wie auch die Erträge aus den Schiffssteuern sowie die Abfallabgaben sind zu verwenden für:</p> <p>c) notwendige Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung belasteter Standorte:</p> <p>1. den Kostenanteil der Verursacher, die der Kanton trägt, wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist (Art. 32d Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.]);</p>

<p>² Für Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Vermeidung, Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern können ausnahmsweise ebenfalls Beiträge ausgerichtet werden.</p> <p>³ Der Kantonsrat bewilligt auf der Grundlage einer vom Regierungsrat erstellten Mehrjahresplanung die notwendigen Kredite.</p> <p>⁴ Die Verwendung der zweckgebundenen Mittel ist jährlich im Geschäftsbericht auszuweisen.</p>	<p>2. 35 Prozent der Kosten, wenn ein Standort zu bearbeiten ist, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert worden sind;</p> <p>3. Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 tragen muss;</p> <p>4. Kosten welche der Kanton als Grundeigentümer und/oder Verursacher bezahlen muss;</p> <p>d) Beiträge an Erfolg versprechende neuartige Verfahren und Anlagen zur Verminderung, Reinigung und Verwertung von Abwässern;</p> <p>e) Kosten der Ersatzvornahme nach der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen[BGS 812.53.], wenn der Inhaber oder Inhaberin eines Fahrzeuges oder Schrott nicht ermittelt werden kann oder zahlungsunfähig ist.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>10. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	<p>10. Übergangsbestimmungen</p>
<p>10.1. Übergangsbestimmungen</p>	<p>10.1. Übergangsbestimmungen des Beschlusses vom 4. März 2009</p>
<p>§ 176 4. Verhältnis zwischen der Ausrichtung von Beiträgen aus dem Abwasserfonds und solchen aus den Erträgen der Gewässernutzung</p> <p>¹ Beiträge nach § 165 sind ausgeschlossen, soweit solche aus dem Abwasserfonds (§ 126) möglich sind.</p>	<p>§ 176 <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>§ 178 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Änderungen wurden in den entsprechenden Erlassen nachgeführt.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>10.2. Schlussbestimmungen</p>	<p>10.2. Aufgehoben.</p>
<p>§ 179 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p> <p>² Die Ausführungsvorschriften über die Abfälle (§§ 144 ff.) unterliegen gemäss Artikel 37 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983[SR 814.01.] der Genehmigung des Bundes.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>10.3 Übergangsbestimmungen der Revision vom xx.yy.zzzz</p>
	<p>§ 180 Verwendung Saldo Abwasserfonds</p> <p>¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Abwasserfonds gemäss den früheren §§ 122 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.</p>
	<p>§ 181 Verwendung Saldo Altlastenfonds</p> <p>¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Altlastenfonds gemäss §§ 137 ff. werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und nach § 165 verwendet.</p>
	<p>§ 182 Verwendung Saldo des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge</p>

	¹ Die bei der Inkraftsetzung dieser Revision verbleibenden Mittel des Fonds zur Finanzierung von Massnahmen zur Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Schrott gemäss § 10 der Verordnung über die Lagerung und Beseitigung von ausgedienten Fahrzeugen (KRB vom 18. April 1973, GS 86,120) werden dem Eigenkapital gutgeschrieben und gemäss § 165 verwendet.
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Urs Huber Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.